

44. Kann der auf Ersatz der Heilungskosten belangte Tierhalter der Klage des Verletzten gegenüber einwenden, der Heilungsaufwand sei bereits von seinem unterhaltspflichtigen Vater getragen worden?  
 B.G.B. §§ 249, 267, 843 Abs. 4, 1601, 1610, 1612.

IV. Zivilsenat. Ur. v. 7. Februar 1907 i. S. G. (Wett.) w. W. (Kl.).  
 Rep. IV. 309/06.

I. Landgericht Glogau.

II. Oberlandesgericht Breslau.

Die Frage ist in Übereinstimmung mit den Vorinstanzen verneint, und die Revision des Beklagten zurückgewiesen aus folgenden Gründen:

„Die Revision bemängelt nicht die Ausführung des Berufungsrichters, daß der von der Klägerin geltend gemachte Anspruch auf Ersatz der Heilungskosten in der Person der Klägerin und als zu ihrem Vermögen gehörig entstanden sei. Sie behauptet aber, der Anspruch sei dadurch getilgt, daß der Vater der Klägerin ihr bisher alle zum Zwecke der Heilung erforderlichen Bedürfnisse verschafft und den dadurch entstandenen Aufwand aus seinen Mitteln getragen habe. Insoweit könne daher, wenn überhaupt, nur vom Vater der Klägerin ein Erstattungsanspruch gegen den Beklagten erhoben werden. Allein § 267 B.G.B., den die Revision als verletzt bezeichnet, sieht zwar vor, daß, wenn der Schuldner nicht in Person zu leisten habe, „die Leistung“ auch von einem Dritten bewirkt werden könne. Damit ist aber zugleich ausgesprochen, daß der Gegenstand der vom Dritten erfüllten mit dem Gegenstande der dem Schuldner obliegenden Verbindlichkeit identisch sein müsse. Dies trifft im Streitfalle nicht zu. Gemäß § 249 B.G.B. schuldet der Beklagte der Klägerin, nachdem sie davon abgesehen hat, unmittelbar Herstellung ihrer verletzten Gesundheit von ihm zu verlangen, den zur Herstellung erforderlichen Gelbbetrag. Und zwar ist dieser ihr Geldanspruch im vollen Umfange der hierzu „erforderlichen“ Aufwendungen schon mit dem Augenblicke des Eintritts der vom Beklagten zu vertretenden Gesundheitsbeschädigung entstanden. Er hatte der Klägerin die zur Heilung nötigen Gelbbeträge sogar vorzuschießen und sie dafür zu entschädigen,

daß sie künftig Aufwendungen machen mußte, nicht dafür, daß sie in der Vergangenheit Aufwendungen gemacht habe.

Vgl. § 726 Abs. 1 Satz 1 des I. Entwurfs und Beratungen der zweiten Kommission, Protokolle Bd. 2 S. 628/629.

Dagegen lag dem Vater der Klägerin kraft seiner aus §§ 1601, 1610 B.G.B. sich ergebenden Unterhaltspflicht, deren Voraussetzungen im Streitfalle gegeben sind, zwar gleichfalls ob, für die Heilung der Klägerin zu sorgen. Er konnte aber gemäß § 1612 Abs. 1 nicht nur verlangen, daß ihm Naturalerfüllung gestattet werde, sondern gemäß Abs. 2, da es sich um ein unverheiratetes Kind handelt, grundsätzlich auch selbst bestimmen, in welcher Art der Klägerin Heilung verschafft werden sollte. Hieraus ergibt sich, daß die vom Vater zu diesem Zwecke getroffenen Veranstellungen: Beschaffung von ärztlicher Hilfe, Medikamenten, Heil- und Bädereisen, mit der dem Beklagten obliegenden reinen Geldleistung schon dem Gegenstande nach nichts gemein haben, ganz abgesehen davon, ob der Vater überhaupt für den Beklagten hat leisten wollen und geleistet hat. Von Anwendung des § 267 B.G.B. könnte daher nur dann die Rede sein, wenn der Vater seiner Tochter, der Klägerin, den zu ihrer Herstellung „erforderlichen Geldbetrag“ (§ 249) gezahlt hätte.

Der Zweifel an der Aktivlegitimation der Klägerin wird aber auch durch die positive Vorschrift des § 843 Abs. 4 B.G.B. beseitigt, wonach der Anspruch des Verletzten nicht dadurch ausgeschlossen wird, daß ein anderer dem Verletzten Unterhalt zu gewähren hat. Zwar hat diese Bestimmung ihrem Wortlaute nach (Abs. 1) zunächst nur die Fälle im Auge, daß infolge der Verletzung die Erwerbsfähigkeit des Verletzten aufgehoben oder vermindert ist, oder daß eine Vermehrung seiner Bedürfnisse eintritt. Nach ihrer Entstehungsgeschichte kann aber kein Zweifel darüber aufkommen, daß damit ein allgemeiner, den ganzen Inhalt der Schadenersatzpflicht wegen Verletzung des Körpers oder der Gesundheit umfassender Grundsatz aufgestellt werden sollte. In § 726 (vgl. auch § 723 Abs. 2) des ersten Entwurfs (hierzu Begründung Bd. 2 S. 794, 782) war dies auch bezüglich der Heilungskosten ausdrücklich ausgesprochen. Die zweite Kommission billigte diesen Standpunkt ausdrücklich (Protokolle Bd. 2 S. 629) und ließ im Gesetzestexte die Heilungskosten nur um deswillen unerwähnt, weil sie insoweit

den Schadenersatzanspruch schon durch die allgemeinen Vorschriften des Gesetzes (§§ 823, 249 B.G.B.) als gedeckt ansah. Es muß deshalb in Übereinstimmung mit der ständigen Rechtsprechung des Reichsgerichts auf dem Gebiete des älteren Rechts (Entsch. in Zivilf. Bd. 25 S. 52, Bd. 35 S. 144 und Bd. 47 S. 211) auch nach dem Rechte des Bürgerlichen Gesetzbuchs angenommen werden, daß Inhalt und Umfang des wegen Verletzung des Körpers oder der Gesundheit dem Verletzten zustehenden Schadenersatzanspruches durch den demselben Verletzten gegenüber seinen Verwandten zustehenden gesetzlichen Unterhaltsanspruch grundsätzlich nicht berührt werden. Ob dem unterhaltspflichtigen Verwandten, wenn er in Erfüllung der ihm gesetzlich obliegenden Unterhaltsverbindlichkeit, somit in Besorgung eigener Geschäfte, Aufwendungen gemacht hat, überhaupt ein Anspruch aus der Geschäftsführung ohne Auftrag gegen den Verlezer zusteht, und ob, selbst wenn diese Frage zu bejahen wäre, seinem Erstattungsanspruch, nachdem er die gerichtliche Verfolgung des Schadenersatzanspruches durch den Unterhaltsberechtigten hat geschehen lassen, nicht mindestens die Einrede der Arglist entgegenstände, braucht hier nicht erörtert zu werden.“